

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 12. Juli 1845



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 12. July 1845.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

" Mag. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Auskultant Gärber

Aus dem Referate des H. Mag. Rathes Buberl.

5391. Prot. mit Magdalena Frisch u. ihrem Sohne Georg Frisch, dann dem Schiffmeister Vincenz Mayr
pto. Gewerbsstörung.

In dem höchsten Hofkanzleydekrete v. 18. April d. J. Z. 9427 wurde dem Franz Frisch resp. dessen Erben nicht verwehrt, in Steyr oder anderswo bestellte Schiffsladungen mit seinen Leuten und Schiffen aufzunehmen u. zu verführen, jedoch müssen selbe in Kronau ihren Aufenthalt und Stand haben, da aber letzteres gegenwärtig nicht der Fall ist, sondern seine Leute und Schiffe beständig hier ihren Aufenthalt und Stand haben, sohin nicht Kornau und die Hummer'sche Behausung dort der Standpunct ist, sondern die Stadt Steyr und die Frisch'sche Behausung daselbst u. schon das hohe Regg. Decret v. 5. Jänner 1844 Z. 33767 unter diesen Umständen die Androhung der Einstellung des Betriebes dieser Gerechtsame befiehlt, so wird der Magdal. Frisch, resp. den Franz Frisch'schen Erben bedeutet, daß bei fernerer Außerachtlaßung der obigen hohen und höchsten Vorschriften sogleich der Betrieb dieser Gerechtsame ihrerseits unter Beschlagname der hier beständig stehenden Schiffe umso mehr statthaben werde, weil diese Art Ausübung nur eine Umgehung u. strafbare Höhung der allerhöchsten Gesetze ist; wovon beyde Theile durch Protokollsabschriften verständiget werden.

5402. Prot. mit den Vorstehern des Schneiderhandwerkes u. Wenzl Faunie wegen Gewerbsstörung von Seite des Letztern.

Aufzubehalten u. wird dem Wenzl Faunie rathschl. bedeutet, daß ihm die Verfertigung neuer Kleidungsstücke als Gewerbsstörung nicht gestattet werden könne u. daß er bey fernerer Betretung die gesetzl. Strafen zu gewärtigen habe; übrigens ist die abgenommene Kleidung vom dem Meister Schweiger gegen Entgeld auszufertigen; wovon auch das Schneiderhandwerk rath. verständiget wird.

5403. Prot. mit denselben u. Elisabeth Hartmann wegen Gewerbsstörung.

Aufzubehalten u. wird der Elis. Hartmann rathschl. bedeutet, daß sie sich zur Verfertigung u. Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke durchaus bey Vermeidung der gesetzl. Strafe keiner Gehülffinnen bedienen dürfe, wovon auch das Handwerk rathschl. verständiget wird.

5427. Konstitut mit Sebastian Förg wegen verbotener Getreidemusterhandel.

Da nach der Wochenmarktsordnung an Wochenmarktstagen der abseitige Getreidverkauf so wie auch in Mustern verboten ist, so hat sich dadurch Sebastian Förg einer Wochenmarkts-Übertretung schuldig gemacht u. ist dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen; daher das Erkenntniß auszufertigen.

5429. Prot. mit Mathäus Strasser wegen unsittlicher Handlungen.

Nachdem sich Math. Strasser nach seinem Geständnisse des Pol. Vergehens gegen die öfftl. Sittlichkeit schuldig gemacht hat, nach dem ärztlichen Parere aber zu Ruthenstreichen nicht geeignet ist, so ist er mit einer arbiträren 24 stündigen Polizeyarreste zu belegen u. das Erkenntniß auszufertigen.

5430. Prot. mit Peter Davogt wegen unsittlicher Handlung.

Nachdem sich Peter Davogt seinem Geständnisse nach einer unsittlichen Handlung schuldig gemacht hat, so ist er wegen dieses Polizeyvergehens nach vorüber gegangener Unpäßlichkeit mit einer arbiträren Polizeystrafe von 6 Ruthenstreichen zu belegen; daher das Erkenntniß auszufertigen.

Haydinger

Gärber Auskultant